

§6 EEG für Freiflächenphotovoltaik
und Windenergie

FINANZIELLE BETEILIGUNG VON KOMMUNEN

www.lena.sachsen-anhalt.de

Wir machen Energiegewinner.

Kommunale Wertschöpfung steigern

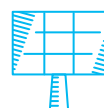
Kommunen spielen eine entscheidende Rolle in der Energiewende und im Klimaschutz. Als lokale Akteure tragen sie maßgeblich dazu bei, den Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort umzusetzen und damit nicht nur eine nachhaltige Energieversorgung zu sichern, sondern auch den Umweltschutz und die Wertschöpfung vor Ort zu fördern.

Mit dem aktuellen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der in §6 verankerten Kommunalbeteiligung eröffnen sich für Sie als Kommune neue Wertschöpfungspotenziale vor Ort. Die Regelung zur finanziellen Teilhabe von Gemeinden wurde erneut geändert und der Anwendungsbereich deutlich erweitert. Der aktuelle §6 des EEG umfasst nicht mehr nur Neuanlagen, sondern erstreckt sich auch auf Bestandsanlagen. Damit erschließt der §6 EEG laut einer Untersuchung der Fachagentur Wind allein für Bestandswindanlagen in Sachsen-Anhalt ein Wertschöpfungspotenzial von ca. 18 Mio. Euro.

Als Landesenergieagentur möchten wir Sie mit der vorliegenden Broschüre dabei unterstützen, dieses Wertschöpfungspotenzial zu heben. Damit können Sie positive Impulse setzen, um lokale Akzeptanz zu stärken und die Energiewende in Ihrer Kommune zu verankern.

Marko Mühlstein
Geschäftsführer der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH

Der § 6 EEG 2023 trifft Regelungen für Solar- und Windanlagen. Ausführungen, die nur einen dieser Anlagentypen betreffen, sind mit den folgenden Symbolen gekennzeichnet:



gilt nur für Solarparks (PV-FFA)



gilt nur für Windenergieanlagen (WEA)

Kommunen können von den Betreibern von Windenergie- und Solaranlagen finanziell beteiligt werden. Die bundesweite Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) schafft auch für Gemeinden in Sachsen-Anhalt neue Spielräume. Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur finanziellen Beteiligung nach EEG 2023.

- 1. Was regelt § 6 EEG 2023?
- 2. Ist der Betreiber zur Beteiligung der Gemeinden verpflichtet?
- 3. Wie hoch darf die finanzielle Beteiligung sein?
- 4. Warum sollte der Betreiber freiwillig zahlen?
- 5. Für welche Anlagen darf eine Zahlung angeboten werden?
- 6. Welche Kommunen können von einer Zuwendung profitieren?
- 7. Zu welchem Zeitpunkt sollte eine Vereinbarung getroffen werden?
- 8. Sind alle Formen finanzieller Beteiligung vor Strafbarkeit geschützt?
- 9. Wie können die Vereinbarungen gestaltet werden?
- 10. Wie wird die Zuwendung auf Seiten der Kommune steuer- und kommunalrechtlich behandelt?

§ 6 EEG 2023
FÜR NEUANLAGEN UND BESTANDSANLAGEN

Verpflichtung	Nein, freiwilliges Angebot des Vorhabenträgers. Begründung des Vorhabenträgers notwendig, falls keine Beteiligung möglich ist.
Anlagentypen	WEA und PV-FFA
Begünstigte	Gemeinden im Umkreis von 2,5 km der WEA bzw. Gemeinde auf deren Fläche die FFPV-Anlage errichtet wird
Beteiligungsform	Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh (bei WEA abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebiets im 2,5 km-Radius)
Erstattung für Betreiber	Teilweise, d.h. Zuwendungen für geförderte Strommengen sind erstattungsfähig, Anlagen in Direktvermarktung nicht

Bitte beachten Sie, dass dieses Handout auf dem Rechtsstand von Juli 2023 basiert. Eine fortlaufend aktualisierte Version finden Sie auf unserer Website unter www.lena.sachsen-anhalt.de

1. Was regelt § 6 EEG 2023?

Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Erneuerbare-Energie-Anlagen spielt eine Schlüsselrolle für die Akzeptanz der Energiewende in Sachsen-Anhalt.

Einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen für eine kommunale Beteiligung gab es bereits im EEG 2021 auf Bundesebene. Jedoch war eine Zuwendung von Betreibern an die Gemeinden mit der Schwierigkeit verbunden, die finanzielle Beteiligung rechtskonform umzusetzen.

Im aktuellen EEG 2023 wurde eine Regelung geschaffen, die Zuwendungen des Betreibers an die Gemeinden rechtsicher ermöglicht. Der § 6 EEG 2023 soll eine **Strafbarkeit** wegen Korruptionsdelikten (§§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch) von für die Gemeinde handelnden Amtsträgern (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen und -vertreter) und von Anlagenbetreibern **vermeiden**.

Kernelement der kommunalen Beteiligung ist die **Vereinbarung über die**

Zahlung von einseitigen Zuwendungen des Anlagenbetreibers ohne eine Gegenleistung an die Gemeinde. Die Gemeinde erhält einen vertraglichen (und damit einklagbaren) Anspruch gegen den Betreiber, die vereinbarten Zuwendungen auch tatsächlich zu entrichten.



Mit dem EEG 2023 wurde die Regelung zur finanziellen Teilhabe von Gemeinden verändert und der Anwendungsbereich gegenüber dem EEG 2021 deutlich erweitert. **Die wichtigste Änderung ist die Ausweitung des § 6 EEG 2023 auf Bestandsanlagen** sowie auf Anlagen, für deren Strom keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird (sog. PPA-Anlagen). Darüber hinaus können sich Betreiber die ausbezahlten Zuwendungen im Rahmen der finanziellen Teilhabe nur noch für geförderte Strommengen rückerstatten lassen.

2. Ist der Betreiber zur Beteiligung der Gemeinden verpflichtet?

NEIN, der Betreiber ist aus § 6 EEG 2023 **nicht verpflichtet**, den Kommunen eine Zuwendung anzubieten. Jedoch hat der Gesetzgeber die Formulierung des neuen § 6 EEG 2023 gegenüber dem alten § 6 EEG 2021 deutlich im Sinne der Kommunen verschärft.

An die Stelle des „Anlagenbetreiber dürfen...“ ist jetzt das „Anlagenbetreiber sollen“ gerückt. Das bedeutet, in der Regel sind die Kommunen zu beteiligen und die Anlagenbetreiber müssen begründen, wenn sie eine Beteiligung der Kommune nicht ermöglichen.

3. Warum sollte der Betreiber freiwillig zahlen?

Ein gewichtiges Argument ist auch, dass die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde eine Veränderung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes durch die Errichtung einer Windenergie- oder Solaranlage eher akzeptieren, wenn sie finanziell daran beteiligt werden.

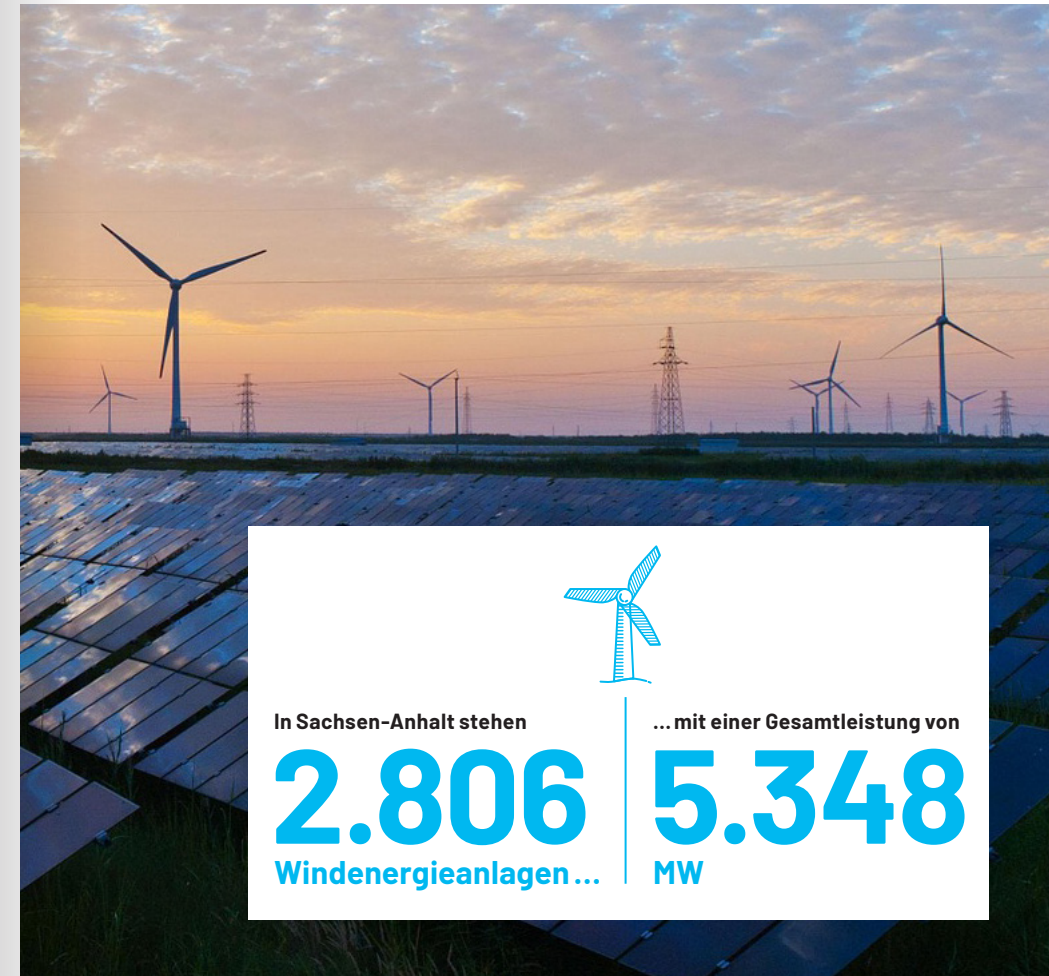
Bei einer funktionierenden Beteiligung der Gemeinde ergeben sich gegebenenfalls weitere Möglichkeiten für eine **zukünftige Zusammenarbeit**. Weiterhin profitiert der Vorhabenträger durch eine ernsthafte Einbindung und Beteiligung der Menschen und Gemeinden von einem

guten Image als **verlässlicher Projektierer und Betreiber**.

Auch wenn die Zahlung nicht unmittelbar verpflichtend ist, gibt es dennoch mehrere Gründe für Betreiber, den Kommunen eine solche Zahlung anzubieten.

Für Betreiber von EEG-geförderten Anlagen besteht ein Anreiz, derartige Vereinbarungen zur Zahlung der 0,2 Cent abzuschließen. **Diese können sich für geförderte Strommengen die Zuwendung vom Netzbetreiber erstatten lassen.** Erhält der Betreiber jedoch aufgrund hoher Strompreise teilweise keine EEG-Förderung, hat er die Zuwendung

zu diesem Anteil selbst aufzubringen. Dies kann einerseits dazu führen, dass der Anreiz zur Beteiligung sinkt. Andererseits können hohe Strompreise die Erträge der Betreiber steigern, sodass sie auch größere finanzielle Handlungsspielräume haben, um die Kommunen auf eigene Kosten zu beteiligen.



4. Wie hoch darf die finanzielle Beteiligung sein?

Die Zahlung darf eine Obergrenze von 0,2 Cent je Kilowattstunde nicht überschreiten. Anders gesagt: Der Betreiber kann der Kommune beispielsweise auch nur 0,1 Cent je Kilowattstunde anbieten.



Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe ausschließlich anhand der tatsächlich in das Netz eingespeisten Kilowattstunden (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 EEG 2023). Eigenverbrauch oder Drittbelieferung ohne Netzeinspeisung bleiben unberücksichtigt. Bei einer Überschreitung dieser Obergrenze bestehen strafrechtliche Risiken.



Bei Windenergieanlagen bemisst sich die Zuwendungshöhe anhand der tatsächlich eingespeisten sowie einer fiktiven Energiemenge. Dabei werden auch nicht erzeugte Strommengen, etwa bei Abregelungen aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gründe sowie auf Anweisung des Netzbetreibers, angerechnet. Um auch hier strafrechtliche Konflikte zu vermeiden, sollten jedoch bei individuellen Beteiligungskonzepten keine Verhandlungen über Beteiligungen geführt werden, die über den Radius von 2,5 Kilometern hinausgehen oder die Schwelle von 0,2 Cent pro Kilowattstunde überschreiten.

5. Für welche Anlagen darf eine Zahlung angeboten werden?

Für Windenergieanlagen an Land sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Zuwendungen geleistet werden.



Für den Bereich Photovoltaik gilt: Für eine Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 kommen nur sog. Freiflächenanlagen in Betracht. Damit sind Solaranlagen gemeint, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer anderen baulichen Anlage angebracht sind, wenn diese baulichen Anlagen vorrangig zu anderen Zwecken als der Solarstromerzeugung errichtet worden sind (z. Bsp. Produktionsstätten).¹

Die Zahlung darf sowohl **für neue als auch für Bestandsanlagen** – egal ob Wind oder Solar – gezahlt werden.² Das bedeutet, dass entsprechende Zuwendungen für bereits länger im Betrieb befindliche Anlagen (sog. Altanlagen) vereinbart werden können.



Nur wenn neue Windenergieanlagen eine installierte Leistung von mehr als einem Megawatt aufweisen, darf eine Zahlung angeboten werden.

MINDESTLEISTUNGEN FÜR KOMMUNALABGABE BEI WINDENERGIEANLAGEN

Altanlagen > 1000 kW
bis 31.12.2020

Altanlagen nach Übergangsbestimmungen > 750 kW
zwischen 01.01.2021 und 31.12.2022

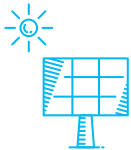
Neuanlagen > 1000 kW
ab 01.01.2023

¹ §§ 6 Abs. 1, 3 Nr. 22 EEG 2023. ² § 100 Abs. 2 EEG 2023.

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen worden sind, gelten die Übergangsbestimmungen nach § 100 EEG 2023. Diese **Altanlagen können die Zuwendung auch beziehen.**

Interessierte Kommunen können dafür an den jeweiligen Betreiber herantreten. Ein

6. Welche Kommunen können von einer Zuwendung profitieren?



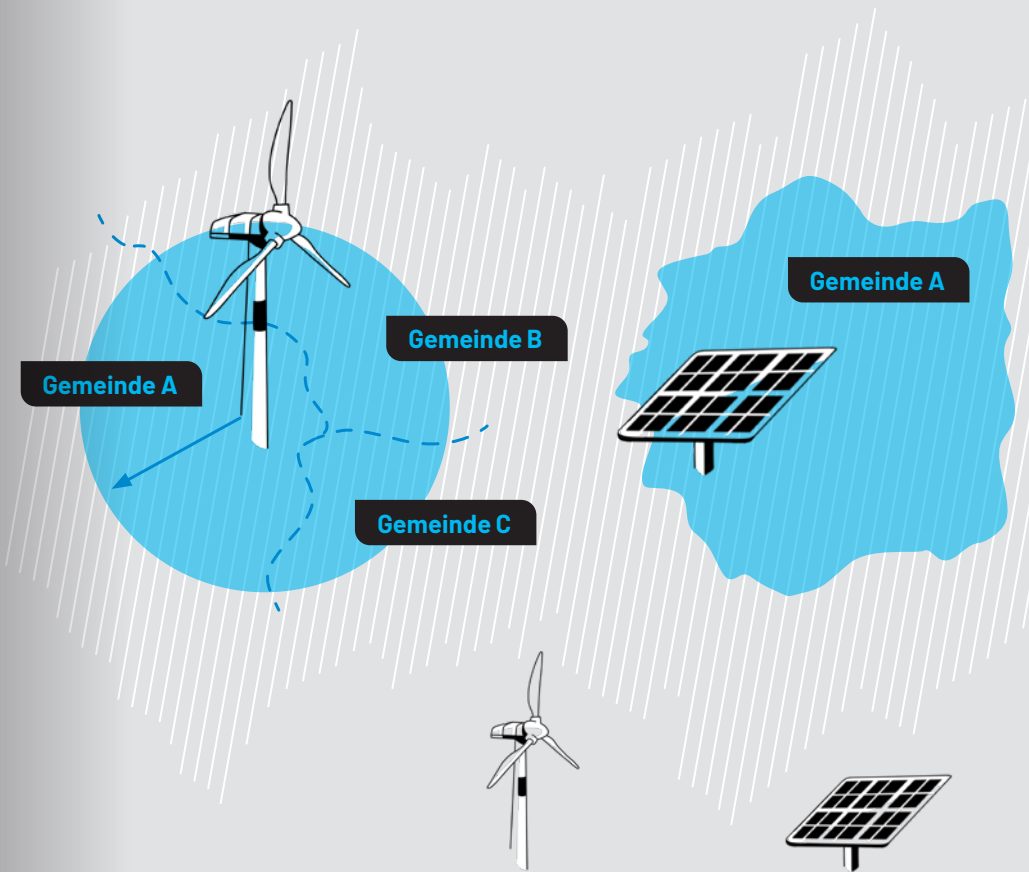
Da Solarparks nicht weit in das Umland wirken, können nur die Kommunen eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abschließen, auf deren Gemeindegebiet sich die entsprechende Anlage befindet.³



Bei Windenergieprojekten können sowohl die Gemeinden am Anlagenstandort als auch die umliegenden Gemeinden beteiligt werden. Dabei sind alle Gemeinden anteilig zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Radius von 2,5 Kilometern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegt. Im Ergebnis dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden.⁴

³ § 6 Abs. 3 S. 2 EEG 2023. ⁴ § 6 Abs. 2 S. 2 und 4 EEG 2023.

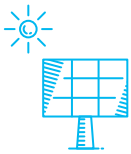
Abb. 1: **Berechnungsbeispiel für die finanzielle Beteiligung der Gemeinden bei Wind- und Solaranlagen**



Leistung der Anlage	3,5 MW	10 MWp (rund 10 ha)
geschätzter Ertrag	10 Mio. kWh pro Jahr	10 Mio. kWh pro Jahr
mögl. Gesamtbetrag für die Beteiligung	20.000 € pro Jahr	20.000 € pro Jahr
Gemeinde A	55 % → 11.000 € pro Jahr	100 % → 20.000 € pro Jahr
Gemeinde B	30 % → 6.000 € pro Jahr	
Gemeinde C	15 % → 3.000 € pro Jahr	

7. Zu welchem Zeitpunkt sollte eine Vereinbarung getroffen werden?

Um eine Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten zu vermeiden, sollen gemeindliche Entscheidungen zu dem jeweiligen Projekt unbeeinflusst von Zuwendungen erfolgen.



Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber **keinesfalls vor Beschluss des Bebauungsplans** für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden.⁵ Dieser Zeitpunkt für den Vertragsschluss sollte unbedingt beachtet werden, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen kann. Sofern der Beschluss für den Bebauungsplan erfolgt ist, kann die Vereinbarung aber vor der Erteilung einer emissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage geschlossen werden.



Bei Windenergieanlagen kann die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber zu einem **beliebigen Zeitpunkt** erfolgen.⁶

⁵ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG 2023. ⁶ § 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 2023.



TIPPS FÜR SICHERERE BETEILIGUNG BEI SOLARPARKS

Bereits vor dem Beschluss des Bebauungsplans können Betreiber der Gemeinde ein Angebot unterbreiten.⁷ Ein frühzeitiges Angebot hat den Vorteil, dass die Gemeinde eine Idee davon erhält, welche Beteiligungsformate das Unternehmen anbietet. Dieses Angebot darf von der Gemeinde aber nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans angenommen werden. Ein **unwiderrufliches Angebot** seitens des Projektierers kann die Gemeinde bis zur erlaubten Annahme nach B-Plan-Beschluss absichern. Das Einfordern eines solchen Angebots durch die Gemeinde ist jedoch durch § 6 EEG 2023 nicht straf-frei gestellt.

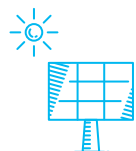
Bitten Sie den Projektierer um Referenzen oder schauen Sie auf dessen Website nach. Erkundigen Sie sich in diesen Gemeinden nach den Erfahrungen Ihrer Bürgermeister-Kollegen mit dem Vorhabenträger.

Unternehmen, die sich u.a. zu einer umfassenden Beteiligung verpflichtet haben, können Sie an der „bne⁸ – gute Planung“-Kennzeichnung erkennen.⁹

⁷ § 6 Abs. 4 S. 4 EEG 2023. ⁸ bne – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.
⁹ Weitere Informationen zur Selbstverpflichtung unter www.gute-solarparks.de.

8. Sind alle Formen finanzieller Beteiligung vor Strafbarkeit geschützt?

NEIN. Um Wertschöpfung vor Ort zu halten und die Akzeptanz zu stärken, sind neben Zuwendungen nach § 6 EEG 2023 häufig andere gemeinwohldienliche Kommunalbeteiligungsmodelle sowie Teilhabeformen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort an den Erträgen der Anlagen gewünscht. Durch § 6 EEG 2023 werden jedoch nur Zuwendungen an Kommunen bis zur Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde vor strafrechtlichen Konsequenzen geschützt. Das bedeutet, dass besonders **Zuwendungen oberhalb von 0,2 Cent oder Zuwendungen an andere Personen** (z.B. an Bürgerinnen und Bürger) in § 6 EEG 2023 nicht abgebildet sind und demnach **strafbar** sein können.



Vorsicht ist insbesondere bei Solarvorhaben geboten. Hier ist nicht nur die Zuwendungshöhe einzuhalten, sondern auch unbedingt die zeitliche Grenze (erst ab Satzungsbeschluss des Bebauungsplans) zu wahren. Eine Möglichkeit, um hier zu größeren Spielräumen zu gelangen, kann eine Beteiligung der Gemeinde an der Projektgesellschaft sein. Eine solche Beteiligung sollte jedoch aus strafrechtlichen Gründen nicht direkt eingefordert werden. Anregungen an den Vorhabenträger sind jedoch zulässig.

9. Wie können die Vereinbarungen gestaltet werden?

Grundsätzlich gilt: Der Betreiber und die Gemeinde können über die Höhe der Zahlung bis zu den dargestellten Grenzen, den Zuwendungszeitraum, Zahlungstermine und weitere Modalitäten der Zuwendung frei verhandeln. Wichtig ist, die Vereinbarung in Schriftform zu schließen.¹⁰

Aufgrund des großen Bedarfs an rechtssicheren Vereinbarungen zwischen Kommunen und Anlagenbetreibern sind

durch verschiedene Verbände **Musterverträge für Neu- und Bestandsanlagen** erstellt worden:



Projekte aus dem Bereich der **Photovoltaik** können auf eine **Mustervereinbarung des Bundesverbands Neue Energiewirtschaft e.V.** zurückgreifen.¹¹



Für **Windenergieprojekte** können **Mustervereinbarungen** mit Erläuterungen für verschiedene Konstellationen von der Fachagentur Windenergie an Land e.V. herangezogen werden.¹²

TIPPS FÜR DEN NATURSCHUTZ

Die Kommunen können **vor dem Abschluss der Vereinbarung** über die Zuwendung vom Betreiber **ein Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks einfordern.¹³ Diese Möglichkeit soll sicherstellen, dass die betreffenden Flächen als artenreiches Grünland entwickelt werden. Das **Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende** hat einen Leitfaden herausgegeben, an dem sich Kommunen orientieren können.¹⁴

Außerdem kann die Gemeinde direkt im **jeweiligen Bebauungsplan naturschutzfachliche Anforderungen für den Solarpark** festlegen. Dabei kann sie gegebenenfalls auf ein entsprechendes Konzept des Vorhabenträgers zurückgreifen.

¹⁰ § 6 Abs. 4 S. 1 EEG 2023. ¹¹ Siehe www.sonne-sammeln.de/mustervertrag. ¹² Siehe www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/. ¹³ § 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2023. ¹⁴ KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise für kommunale Akteure, (2022), www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren

10. Wie wird die Zuwendung auf Seiten der Kommune steuer- und kommunalrechtlich behandelt?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Zuwendung **ohne Zweckbindung erfolgt, damit die kommunalen Akteure über eine gute Verwendung vor Ort entscheiden können.**

Eine **Schenkungssteuer** fällt für die Zuwendung der Betreiber an die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz wohl nicht an. Da keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, muss für die Zuwendung wohl auch keine **Umsatzsteuer** entrichtet werden. Eine abschließende und verbindliche steuerliche Einordnung erfolgt durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

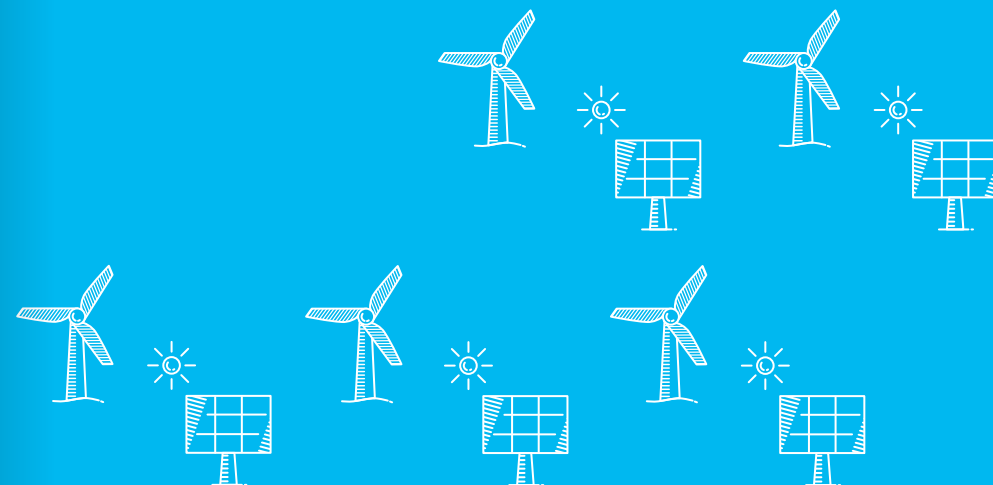
Da die Zuwendung keine steuerliche Einnahme darstellt, unterliegt sie nach bisheriger Praxis **nicht dem kommunalen Finanzausgleich** und bleibt bei der **Gewerbsteuer-, Kreis- und Amtsumlage unberücksichtigt**. Ausnahmen und Besonderheiten können sich insbesondere ergeben, wenn sich die Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet. Hier ist rechtzeitig die Kommunalaufsicht einzubinden.

Zusammenfassung

Der § 6 EEG 2023 erlaubt den Betreibern von Windenergieanlagen und Solarparks, den anliegenden Kommunen bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde Strom als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zu zahlen. Auf diesem Wege sollen die Akzeptanz vor Ort gesteigert und Strafbarkeitsrisiken ausgeschlossen werden. Mit dem § 6 EEG 2023 wurde diese Regelung auch auf Bestandsanlagen ausgeweitet.

Diese Zuwendungsmöglichkeit besteht sowohl für Windenergieanlagen mit einer Leistung größer als ein Megawatt als auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für beide Anlagenarten sind jedoch Unterschiede zu berücksichtigen. Diese liegen insbesondere bei dem Kreis der einbezogenen Gemeinden, der Berechnung der Höhe der Zahlung sowie dem geforderten Ablauf für den Vertragsschluss. Des Weiteren können die Kommunen bei Solarparks eine umweltverträgliche Steuerung durchsetzen.

Das Kommunalbeteiligungsmodell nach § 6 EEG 2023 kann sich positiv auf die Energiewende im ländlichen Raum auswirken und den Gemeinden Entwicklungschancen bieten.



Weiterführende Informationen

Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“

Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt (2021):
www.sachsen-anhalt.de

Musteransreiben mit Beiblatt für Betreiber von Altanlagen

LEKA MW: [Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG und BÜGem - LEKA-MV](#)

Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren – Hinweise für kommunale Akteure

KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2022):
www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/wie-sie-den-artenschutz-in-solarparks-optimieren

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e.V. | NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V. (2021): www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2021/04/210428_NABU-BSW-Papier-1.pdf

Leitfaden für die kommunale Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA)

Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e.V. (2022):
www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/SonstigeDokumente/2022-07-28_LEE_Leitfaden_-_FFPVA_Niedersachsen_final.pdf

Gesetzesbegründung zur Vorgängerregelung § 36k EEG 2021

Bundestag Drucksache 19/25326: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/253/1925326.pdf>, Seite 17

Gesetzesbegründung zu ersten Anpassungen des § 6 EEG 2021

Bundestag Drucksache 19/31009: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/310/1931009.pdf>, Seiten 29 (zu Nr. 3) bis 31

Gesetzesbegründung zu Neuerungen im EEG 2023

Bundestag Drucksache 20/1630: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf>, Seiten 174 (zu Nr. 7) bis 175 Übersicht zum

Bebauungsplanverfahren bei Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA)

[LEKA_Uebersicht-B-Planverfahren-inkl.-VHB_web.pdf \(leka-mv.de\)](#)

Impressum

Servicestelle Erneuerbare Energien
 bei der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA)

Olvenstedter Straße 66 | 39108 Magdeburg
 Tel: 0391 5067 40-0 | E-Mail: see@lena-lsa.de
www.lena.sachsen-anhalt.de
 Geschäftsführer: Marko Mühlstein

August 2023

Diese Broschüre soll einen Überblick geben und der Orientierung für die betroffenen Akteure dienen. Trotz gründlicher Erarbeitung der Inhalte übernehmen wir keine Haftung. Für eine Betrachtung des Einzelfalls und verbindlichen rechtlichen Rat wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwaltskanzlei.



Kooperation der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) mit der LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern

Diese Broschüre wurde von der LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH entwickelt und der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt freundlicherweise für die Nutzung zur Verfügung gestellt. Ihre Inhalte wurden an die Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt angepasst. Wir freuen uns, die überarbeitete Broschüre nunmehr auch für Sachsen-Anhalt bereitstellen zu können.

Bei Fragen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen stehen wir Ihnen als Servicestelle Erneuerbare Energien der LENA gerne beratend zur Seite.

LENA GmbH

Olvenstedter Straße 66

39108 Magdeburg

Tel. 03915067 40-0

Fax 03915067 4033

lena@lena-lsa.de

www.lena.sachsen-anhalt.de

**Wir machen
Energiegewinner.**

Gefördert durch:



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt